

# **Richtlinie zur Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos**

## **der Stadt Bruchsal (Wappenrichtlinie)**

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung vom 28. März 2017 die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung des Wappens und der Flagge als Hoheitszeichen und der Verwendung des Logos der Stadt Bruchsal erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens, der Flagge und des Logos durch Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

### **1. Wappen und Flagge**

#### **Allgemeines und Beschreibung:**

Die Stadt Bruchsal führt gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GemO) das in Anlage 1 dargestellte Wappen und Flagge.

Das Stadtwappen zeigt in blau ein durchgehendes, geschliffenes silbernes Kreuz. Im rechten Obereck befindet sich eine silberne Kugel.

Die Stadtflagge besteht aus je zur Hälfte weißem und blauem (HKS 42 K) Tuch, das in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt ist.

Wappen und Flagge der Stadt Bruchsal sind Hoheitszeichen und sind als solche geschützt. Dies gilt auch für Wappen und Flaggen, die den amtlichen Fassungen zum Verwechseln gleich sehen. Das Recht zur Verwendung des Wappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Stadt Bruchsal.

### **2. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht**

Die Nutzung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bruchsal. Die Genehmigung ist bei der Stadt Bruchsal - Hauptamt - in Textform zu beantragen.

#### **(a) Der Antrag muss mindestens enthalten:**

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Begründung für die vorgesehene Verwendung der Hoheitszeichen
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

#### **(b) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:**

- Wappen und Flagge in heraldisch korrekter Ausführung verwendet werden
- die Verwendung der städtischen Hoheitszeichen in einer Weise geschieht, die für deren Ansehen und Würde nicht abträglich ist
- durch die Verwendung der Hoheitszeichen nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Stadt erweckt wird
- mit der Verwendung der Hoheitszeichen keine kommerziellen Absichten verfolgt werden
- die Verwendung der Hoheitszeichen im Interesse der Stadt Bruchsal liegt

In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung von Wappen und Flagge genehmigt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit den Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung das Ansehen der Stadt Bruchsal fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.

Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

(c) **Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:**

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-städtischen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- politische Zwecke

### **3. Gebühren für die Nutzung durch Dritte**

(a) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bruchsal erhoben.

(b) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

### **4. Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird durch die Stadt Bruchsal widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Bruchsal schadet
- die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

### **5. Logo**

#### **Allgemeines und Beschreibung:**

Die Stadt Bruchsal führt neben den amtlichen Hoheitszeichen (Wappen und Flagge) das als Anlage 2 bezeichnete Logo. Das Logo wird zum Zwecke des Stadtmarketings, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im dienstlichen Schriftverkehr eingesetzt.

Das Logo zeigt den stilisierten Buchstaben b in Kleinschrift in blau (RAL 5002, HKS 43) und grün (RAL 6018, HKS 65) in Verbindung mit dem Schriftzug „Bruchsal“.

Die Verwendung in schwarz-weiß-Ausführung ist zulässig. Das Logo darf nur in Verbindung mit dem Schriftzug verwendet werden.

Das Logo der Stadt Bruchsal ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Verwendung und Verwertung des Logos obliegt ausschließlich der Stadt Bruchsal.

## **6. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht**

Die Nutzung des Logos durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bruchsal - Hauptamt -. Für die Verwendung des Logos gelten vorgenannten Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Wappens und der Flagge. Der Antrag auf Nutzung des Logos kann auch formlos erfolgen. Die Genehmigung gilt durch die Übersendung des Logos zur Nutzung durch die Stadt Bruchsal - Hauptamt - als erteilt.

## **7. Ordnungswidrigkeit**

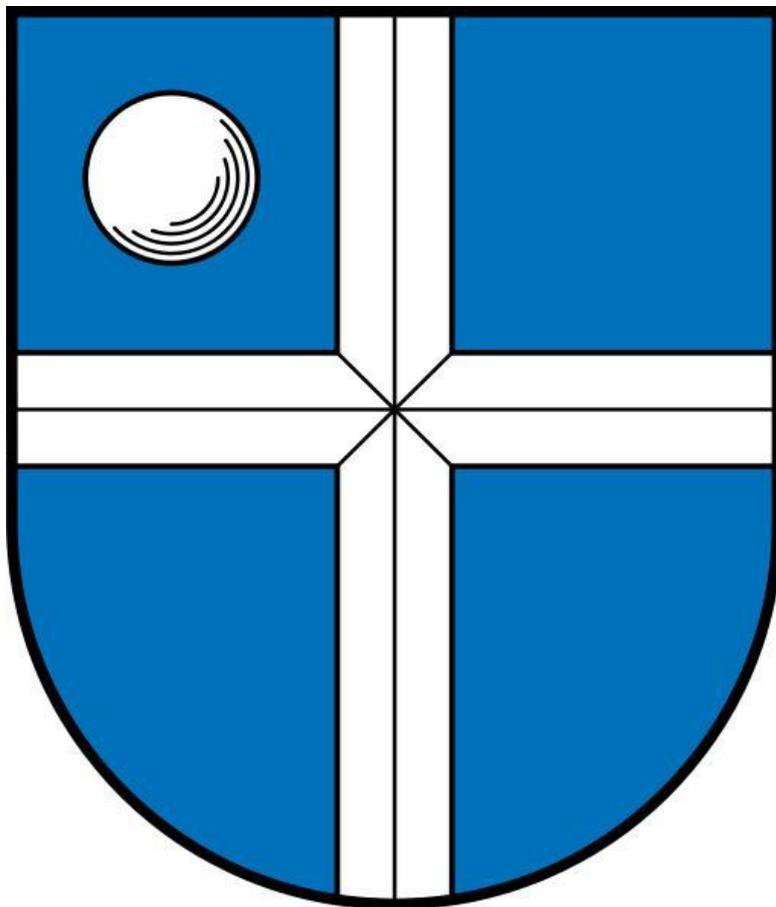
- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 8 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes, wer unbefugt
  1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde,
  2. das Wappen oder die Dienstflagge eines Landkreisesbenutzt.
- (2) Den in Absatz (1) genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **7. Inkrafttreten**

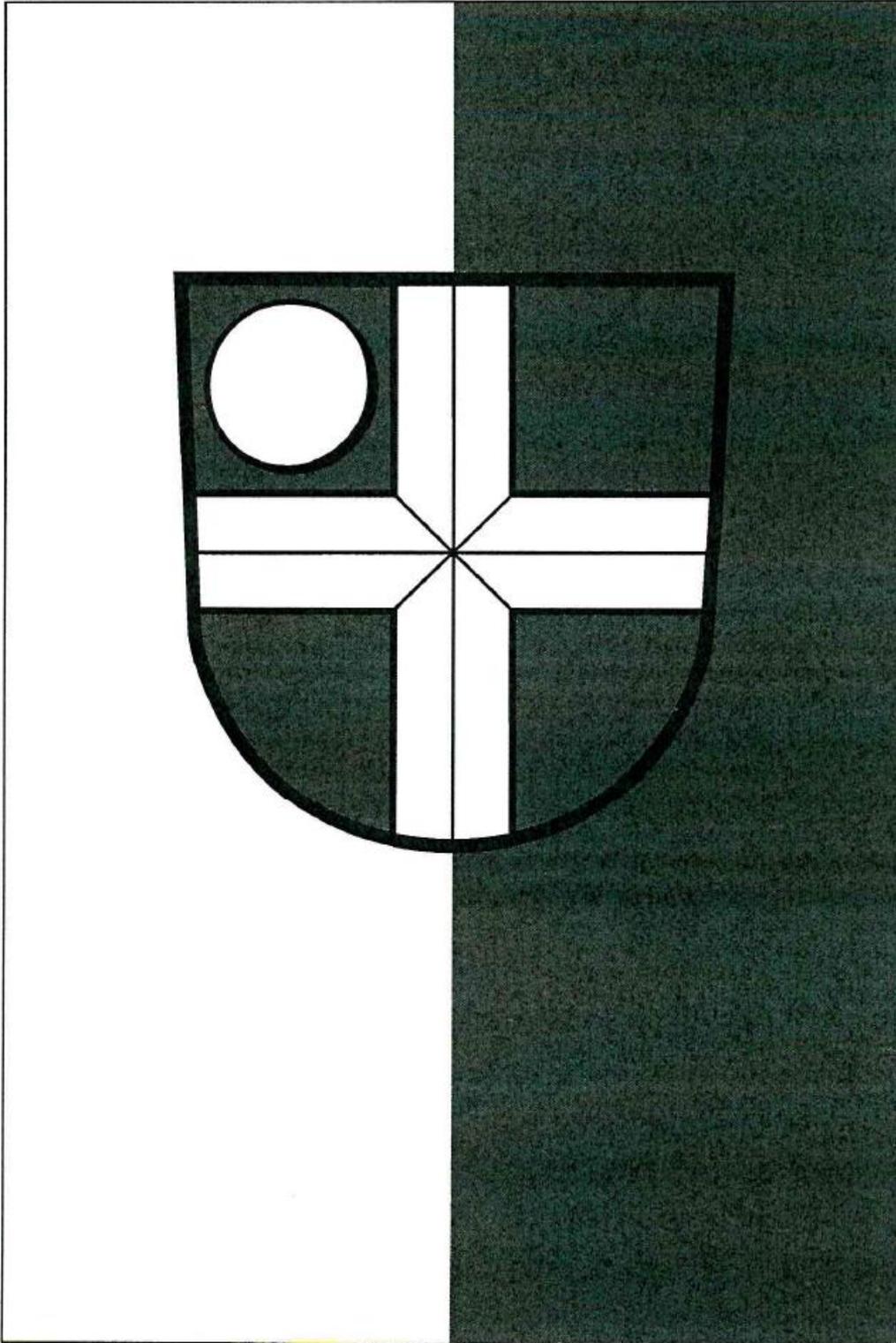
Diese Richtlinie tritt am 29. März 2017 in Kraft.

Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

Wappen der Stadt Bruchsal



Flagge der Stadt Bruchsal

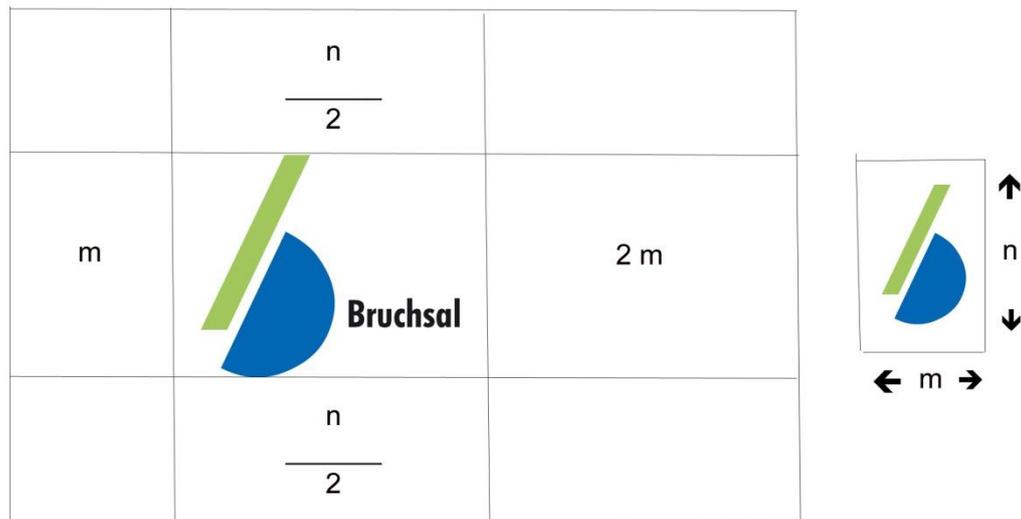


## Logo der Stadt Bruchsal

# Styleguide der Stadtverwaltung Bruchsal



Die Bildwortmarke steht immer auf Weiß. Sie verfügt über eine Schutzzone, in der kein anderes Element platziert werden darf.



Die Schutzzone ergibt sich aus dem "b"-Element, welches einen ausreichenden Weißraum um das Logo herum gewährleistet.